

55. Welchen Einfluß hat die Abwertung des nordamerikanischen Dollars auf den durch langjährige Abzahlungsbeträge zu tilgenden Abfindungsanspruch eines ausscheidenden Gesellschafters, wenn der Dollar als Wertmesser zur Sicherung der in ausländischer Währung (tschechoslowakischen Kronen) geschuldeten Zahlung gegen Schwankungen nach unten und oben vereinbart worden ist?

RGB. §§ 157, 242, 244, 738. SGB. § 138.

II. Zivilsenat. Urt. v. 20. April 1940 i. S. Frau B. (K.) v. R. u. a. (Wekl.). II 156/39.

I. Landgericht Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Die Beklagten sind die jetzigen Inhaber der Firma August R. in Prag. Die Klägerin ist Rechtsnachfolgerin eines früheren Mitinhabers dieser Firma und einer in Deutschland damals von den gleichen Gesellschaftern betriebenen Schwesterfirma. Für die Abfindung dieses im Jahre 1926 durch Tod ausgeschiedenen Mitinhabers ist der Vertrag vom 10. Februar 1926 maßgebend. Danach ist für die

Berechnung seines Abfindungsguthabens die letzte durch Unterschrift anerkannte Bilanz (sogenannte Zentralbilanz Prag) zugrunde zu legen; das ist hier die Bilanz zum 31. Dezember 1924. Die Auszahlung sollte in 20 gleichen Jahresteilen vor sich gehen. In den Jahren seit 1931 konnten diese infolge der in der Tschechoslowakei damals bestehenden „Transfer“-Beschränkungen nicht überwiesen werden. Die Parteien streiten jetzt um die Berechnung des der Klägerin nach dem Vertrage zustehenden Geldbetrages. Hierfür ist § 9 des Vertrages maßgebend, der folgendes bestimmt:

Den in der Zentralbilanz Prag aufgeführten, in tschechoslowakischen Kronen festgesetzten Liquidationskapitalien der Gesellschafter soll der am Dollar (U.S.A.) gemessene Kurswert der tschechoslowakischen Krone zugrunde liegen, und zwar der Geldkurs des U.S.A.-Dollars, Notierung Prag.

Für den Fall, daß sich dieser Kurs am Auszahlungstage von Anteilen der Liquidationskapitalien geändert hat, hat die Auszahlung an den ausgeschiedenen Gesellschafter bzw. dessen Rechtsnachfolger in tschechoslowakischen Kronen in einer Höhe zu erfolgen, die dem U.S.A.-Dollarkurs am Bilanztag entspricht. Eine Valutaschwankung bis zu 5 v. H. nach unten oder oben bleibt unberücksichtigt. Sie wird jedoch voll berücksichtigt, sobald sie 5 v. H. nach unten oder oben überschreitet.

Beispiel 1: Auszuzahlendes Kapital K. 34000.

Kurs am Bilanztag 1 Dollar = K. 34, also K. 34000 = \$ 1000.

Kurs am Auszahlungstage 1 Dollar = K. 30, also \$ 1000 =

K. 30000.

Das auszuzahlende Kapital verringert sich auf K. 30000.

Beispiel 2: Kurs am Auszahlungstage 1 Dollar = K. 40.

Das auszuzahlende Kapital erhöht sich auf K. 40000.

Beispiel 3: Kurs am Auszahlungstage 1 Dollar = K. 33.

Das auszuzahlende Kapital bleibt unverändert K. 34000.

Im Falle einer gesetzlichen Neuregelung der tschechoslowakischen Währung werden die Auszahlungen zwar in der neuen Währung nach der gesetzlich bestimmten Währung durchgeführt. Bei Auszahlungen soll aber auch in diesem Falle die vorstehende Vereinbarung sinngemäß angewandt werden. Die Errechnung der Auszahlungssumme erfolgt also auf der Grundlage des U.S.A.-Dollars.

Die Beklagten haben im Jahre 1936 eine Berechnung der der Klägerin für die Jahre 1931 bis 1935 zustehenden Beträge vorgelegt. Danach haben sie die einzelnen in tschechoslowakischen Kronen bestimmten Teilen von je $\frac{1}{20}$ des Abfindungsguthabens zunächst in U.S.A.-Dollars nach dem Dollarkurse des Bilanzstichtages (1 U.S.A.-Dollar = 33,76 K.) in Dollar umgerechnet und den sich so ergebenden Dollarbetrag nach den einzelnen Fälligkeitstagen (Auszahlungstagen) wieder in Tschechenkronen zurückgerechnet. Da der U.S.A.-Dollar im August 1933 von der Bindung an den Goldwert gelöst worden ist und dadurch im Verhältnis zu diesem an Wert verloren hat, ergibt sich für die Zeit seit 1933 ein wesentlich geringerer Betrag an tschechoslowakischen Kronen; die so in tschechoslowakischen Kronen errechneten Beträge haben die Beklagten nach dem Kurse vom 29. Februar 1936, unter Hinzurechnung der aufgelaufenen Zinsen, in Reichsmark umgerechnet. So ergab sich für die Klägerin ein Guthaben von 10038,80 RM.

Die Klägerin beanstandet die Berechnungsart insofern, als sie verlangt, daß der ihr auszahlende Betrag nach dem früheren Kurse des vollwertigen Dollars (Golddollar), nicht aber nach dem jetzigen Kurse des abgewerteten Dollars berechnet wird. Sie hat geltend gemacht: Die Parteien seien bei Vertragsschluß übereinstimmend davon ausgegangen, daß der Dollarkurs keinen Schwankungen ausgesetzt sei. Lediglich um sich gegen die damals häufig vorkommenden Schwankungen des Kurses der tschechoslowakischen Krone nach unten und oben zu sichern, habe man deren Umrechnung in Dollar vereinbart; damit habe man also den Golddollar gemeint, so daß in Wahrheit eine Goldklausel vorliege. Dies ergebe sich auch daraus, daß man nicht nur ein Fallen, sondern auch ein Steigen des Kronenkurses im Verhältnis zum Dollarkurse berücksichtigt habe. Die Annahme der Wertbeständigkeit des Dollars sei somit nicht nur Beweggrund für die getroffene Vereinbarung gewesen, sondern auch Inhalt des Vertrages geworden. Mit der Behauptung, bei Umrechnung nach dem Golddollarkurse stehe ihr mindestens dieser Betrag zu, hat die Klägerin Zahlung von 10100 RM. verlangt. Hilfsweise hat sie ihren Anspruch auf Aufwertung und Ausgleichung gestützt.

Die Beklagten halten ihre Berechnung für vertragsgemäß, da der Kurs der tschechoslowakischen Krone nur zum Kurse des U.S.A.-Dollars, nicht zum Golddollar in Beziehung gesetzt worden sei.

Ferner haben sie ausgeführt: Darin, daß in der Vereinbarung ausdrücklich sogar Kurssteigerungen der Krone gegenüber dem Dollarkurs vorgesehen seien, zeige sich gerade, daß die Parteien den jeweiligen Dollarkurs im Auge gehabt und auch mit seinem Sinken gegenüber dem Stichtage gerechnet hätten. Von der Vereinbarung einer Goldklausel hätten die Vertragsparteien nach eingehender Überlegung bewußt Abstand genommen.

Die beiden Vorinstanzen haben die Klage abgewiesen. Die Revision der Klägerin führte wegen des Ausgleichsanspruchs zur Aufhebung und Zurückverweisung.

Gründe:

I. Das Berufungsgericht hat im Einverständnis beider Parteien deutsches Recht angewendet. Hiergegen hat die Revision keine Einwendungen erhoben, so daß keine Bedenken bestehen, auch im Revisionsrechtsgange hiervon auszugehen.

II. Das Berufungsgericht legt seiner Entscheidung die Rechtsprechung des Reichsgerichts zugrunde, das folgende Grundsätze aufgestellt hat: Wenn eine Zahlung in einer Fremdwährung ohne Bezugnahme auf den Goldwert vereinbart ist, muß der Gläubiger in der Regel eine Entwertung dieser Fremdwährung in Kauf nehmen, auch wenn die Parteien in der Überzeugung von der Festigkeit dieser Fremdwährung gerade diese als Wertmesser gewählt haben, um sich gegen Schwankungen der eigenen Währung zu sichern. Allerdings kann die Vereinbarung auch als Goldsicherung aufgefaßt werden, wenn ein entsprechender Vertragswille in irgendeiner Weise zum Ausdruck gebracht ist. Ein derartiger Wille wird sich jedoch selten feststellen lassen, weil die Parteien regelmäßig die Fremdwährung gerade für unerlöschlich gehalten haben. Ist die Goldklausel danach nicht zum Vertragsinhalt erhoben, so liegt ein reiner Irrtum im Beweggrunde vor, der unbeachtlich zu sein pflegt (vgl. RGZ. Bd. 154 S. 187, Bd. 155 S. 133; RG. in JW. 1937 S. 2823 Nr. 4). Im Anschluß an diese Rechtsprechung nimmt das Berufungsgericht an, daß im vorliegenden Fall eine Goldsicherung nicht als vereinbart anzusehen sei. Hierzu führt es aus: Irgendein Anhalt für die Vereinbarung einer Goldklausel sei nicht gegeben. Im Gegenteil ergebe gerade das erste der drei im § 9 des Vertrages zur Erläuterung angeführten Beispiele, daß die Vertragsparteien auch mit einem Absinken des

Dollarfurse gegenüber dem Kronenfurse gerechnet hätten. Hierbei sei es unerheblich, ob sie angenommen hätten, daß der Kronenkurs im Verhältnis zum wertbeständig bleibenden Dollar steigen könne, oder ob sie auch mit der Möglichkeit einer Abwertung des Dollars gerechnet hätten. Weder aus dem Wortlaut noch aus dem Sinn und Zweck der Vereinbarung sei zu entnehmen, daß die Wertbeständigkeit des Dollars zum Inhalte des Vertrages gemacht worden wäre.

1. Die Revision erachtet die angeführten Entscheidungen des Reichsgerichts nicht für maßgebend, da es sich bei diesen stets nur um das Verhältnis der deutschen Reichsmark, wie sie nach beendeter Geldentwertung gestanden habe, zum amerikanischen Dollar oder zum englischen Pfund gehandelt habe. Im Gegensatz zur deutschen Reichsmark, bei der zwar ein Absinken, nicht aber auch ein Steigen des inneren Wertes in Frage gekommen sei, habe die tschechoslowakische Krone im Jahre 1926 Schwankungen nach unten und oben durchgemacht.

Diese Auffassung der Revision ist nicht zutreffend. Das Reichsgericht hat die erwähnten Grundsätze nicht nur für das Verhältnis der deutschen Reichsmark zu der für wertbeständig erachteten Fremdwährung, sondern ganz allgemein aufgestellt. Bei der Auslegung eines dem Wortlaute nach feststehenden Vertrages ist, wie in der Rechtsprechung anerkannt ist, von dessen Wortsinne auszugehen, wenn er klar und bestimmt ist. Nur der Wortsinne derartiger Vereinbarungen, welche die Wertbeständigkeit einer Geldleistung sicherstellen sollen, bildet daher auch den Ausgangspunkt der vorerwähnten Entscheidungen. Es handelte sich hierbei also vorerst nicht darum, ob im Einzelfalle die Vereinbarung trotz Nichterwähnung des Goldwertes als auf Goldsicherung gerichtet angesehen werden kann, sondern darum, wie die Vereinbarung aufzufassen ist, wenn man sie zunächst einmal unter Berücksichtigung der Verkehrsauffassung lediglich nach ihrem Wortlaut und Inhalte betrachtet. Von diesem Standpunkte aus können nur die Wertmesser berücksichtigt werden, die der Vereinbarung tatsächlich zugrunde gelegt worden sind. In den vom Reichsgericht bisher entschiedenen Fällen war allerdings, soweit ersichtlich, nur die deutsche Reichsmark, gegen deren Abgleiten sich der Gläubiger sichern wollte, zu einer für wertbeständig gehaltenen Fremdwährung in Beziehung gesetzt worden. Die Sache kann aber grundsätzlich nicht anders liegen, wenn die Zahlung an sich in einer Schwankungen unterworfenen

ausländischen Währung zu leisten war und die Parteien sich gegen die Schwankungen dieser Währung dadurch gesichert haben, daß sie sie zu einer für wertbeständig gehaltenen anderen Währung in Beziehung gesetzt haben. In beiden Fällen soll eben nach dem klaren Wortlaute der Vereinbarung lediglich die für wertbeständig gehaltene Fremdwährung, nicht deren Goldwert oder deren „innerer Wert“ den Wertmesser bilden. Hierbei ist es auch ohne Belang, ob sich nur der Gläubiger gegen ein Abgleiten der für unsicher gehaltenen Währung oder zugleich der Schuldner gegen deren Schwankungen nach oben sichern wollte. Ausschlaggebend ist, daß die für wertbeständig gehaltene Fremdwährung als einziger Wertmesser angegeben ist. Dies ist aber hier zweifellos der Fall. Denn es ist in dem Vertrage nur davon die Rede, daß „der am Dollar (U.S.) gemessene Kurswert der tschechoslowakischen Krone vom Bilanztage, und zwar der Geldkurs des U.S.-Dollars, Notierung Prag“ zugrunde zu legen ist. Die Auszahlung sollte demnach „in tschechoslowakischen Kronen in einer Höhe vor sich gehen, die dem U.S.-Dollarkurs am Bilanztage entspricht“, d. h. der für den Bilanzstichtag errechnete Dollarbetrag, der als „Dollarwert“ der einzelnen Beträge ermittelt war, sollte nach dem Kurse des Auszahlungstages in tschechoslowakische Kronen zurückgerechnet werden. Diese Art der Umrechnung und Rückrechnung ergibt sich einwandfrei aus den anschließend im Vertrag angeführten Beispielen. Wer sich damit begnügt hat, seiner Vereinbarung, welche die Wertbeständigkeit einer Geldleistung sicherstellen sollte, eine fremde Währung zugrunde zu legen, weil er diese für unerschütterlich gehalten hat, ist nicht gesichert, wenn die von ihm gewählte Währung entwertet wird (vgl. RGZ. Bd. 155 S. 136).

2. Es kann also nur darauf ankommen, ob gleichwohl im vorliegenden Falle die Sicherung durch fremde Währung als Goldsicherung aufgefaßt werden kann. Diese Frage kann nur unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles beantwortet werden. Das hat aber das Berufungsgericht auch nicht verkannt; es ist also nicht, wie die Revision meint, ausschließlich am Wortlaute haften geblieben. Vielmehr hat es eingehend geprüft, ob etwa Sinn und Zweck der Vereinbarung, soweit sie irgendwie zum Ausdruck gekommen sind, eine andere Auslegung rechtfertigen könnten. Das hat es verneint.

a) Die Revision führt hierzu aus, das Berufungsgericht halte sich zu sehr an die in den angeführten Entscheidungen dargelegte Auffassung, bei Benutzung des Dollar- oder Pfundkurfes werde sich ein auf eine Goldsicherung gerichteter Parteilille nur selten feststellen lassen, weil die Parteien regelmäßig diese Fremdwährungen für unerschütterlich gehalten und sich deshalb mit der Berechnung nach der fremden Währung begnügt hätten. Diese Auffassung möge zwar zu billigen sein, wenn es sich um Kaufverträge zwischen Kaufleuten handele, bei denen die Ware durch Einfuhr zu beschaffen oder das Geschäft in der ausländischen Währung nur als Gegenbedeckung gegen eine Verpflichtung des Gläubigers in der gleichen Währung gedacht gewesen sei. Sie sei aber nicht gerechtfertigt, wenn es sich um die Abfindung eines ausscheidenden Gesellschafters handele, der die Kaufmannseigenschaft verloren habe. Hier liege keinem der Beteiligten daran, über die auszahlenden oder zu empfangenden Beträge in Dollarmährung zu verfügen. Die Vereinbarung fremder Währung diene daher nur dem Sicherungszweck. In solchem Falle müsse in der Regel angenommen werden, daß die Parteien nur wegen der vorausgesetzten Wertbeständigkeit der als Wertmesser eingefetzten Währung von einer Goldklausel abgesehen hätten, daß diese also im Grunde gewollt sei.

Dem ist folgendes entgegenzuhalten: Die Erwägungen des Reichsgerichts beruhen auch in den Fällen der früheren Entscheidungen nicht darauf, daß der durch die Fremdwährungsklausel zu sichernde Gläubiger irgendwie auf die ausländische Währung, die zum Wertmesser erhoben wurde, angewiesen war. Vielmehr war dort ganz allgemein der Erfahrungsatz aufgestellt, daß die Parteien unter den verschiedenen in Betracht kommenden Wertmessern eben den zu wählen pflegen, den sie für den zuverlässigsten und geeignetsten halten, und daß man in solchem Fall in der Regel nicht auf den Gedanken kommt, noch einen weiteren Wertmesser zur Sicherstellung gegen eine Abwertung auch des für unerschütterlich gehaltenen Wertmessers heranzuziehen. Ist seine Heranziehung aber in keiner Weise zum Ausdruck gebracht, dann kann man auch nicht etwa im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung auf sie abstellen, sei es, daß man ihn als weiteren Wertmesser heranzöge, sei es, daß man die gewählte Fremdwährung als reine Goldsicherung auffaßte. Von diesen Grundsätzen abzugehen, liegt auch für den hier vorliegenden Fall keine Ver-

anlassung vor. Die Revision weist demgegenüber noch auf die Entscheidungen in RGZ. Bd. 146 S. 1 und WarnRspr. 1935 Nr. 110 hin, in denen eine Goldklausel als vereinbart angesehen worden ist. Dazu ist zu sagen, daß in dem ersten dieser Fälle die Dollar Klausel durch die Gleichung „1 RM. = $\frac{10}{42}$ Dollar“ ausgedrückt war und deswegen die Heranziehung des Golddollars (der Dollargoldmark) zur Sicherung gegen die Entwertung der Reichsmark, nicht aber ein Abhängigmachen des zu zahlenden Geldbetrages vom jeweiligen Dollarkurs angenommen wurde, und daß in dem anderen Fall eine auf den besonderen Sachverhalt gestützte tatsächliche Feststellung des Berufungsgerichts vorlag, an die das Reichsgericht gebunden war.

b) Sodann macht die Revision geltend, daß nach der Behauptung der Klägerin die Parteien bei der Vereinbarung der Dollar Klausel den Zweck verfolgt hätten, den einen Teil gegen ein Sinken und den anderen Teil gegen ein Steigen des inneren Wertes der tschechoslowakischen Krone zu sichern, deren Unbeständigkeit nach beiden Seiten man sich bewußt gewesen sei. Dieser Vertragszweck sei aber bei der Auslegung des Berufungsgerichts nicht erreichbar, da das scheinbare Steigen der Tschechenkrone nur auf der Abwertung des Dollars beruhe, in Wirklichkeit aber der gleiche Kronenbetrag zur Zeit der Auszahlung an innerem Werte sogar erheblich gesunken gewesen sei.

Hier führt die Revision den „inneren Wert“ der tschechoslowakischen Krone als Maßstab ein, mit dem sie im Grunde den Goldwert meint. Denn einen „inneren Wert“ schlechthin gibt es überhaupt nicht; ein Wert kann nur an bestimmten anderen Wertmessern gemessen werden, die man als feststehend ansieht. Im vorliegenden Falle haben die Parteien als solchen aber gerade nicht das Feingold, sondern den amerikanischen Dollar gewählt, weil sie eben diesen für unerschütterlich hielten. Der Vertrag selbst enthält seinem Wortlaute nach wie gesagt keinen Hinweis irgendwelcher Art auf den Goldwert; die Klägerin hat auch nicht etwa behauptet, daß bei den Verhandlungen vom Goldwerte die Rede gewesen sei . . .

c) Endlich beanstandet die Revision die Vertragsauslegung des Berufungsgerichts insofern, als dieses die im Vertrag angeführten drei Beispiele zur Unterstützung seiner Auffassung heranzieht; auch der Fall einer Abwertung des Dollars habe berücksichtigt werden sollen, die in keiner Beziehung zum inneren Werte der tschecho-

slowakischen Krone stehe. Diese Beispiele setzen voraus, daß nur der Kurs der Krone sich am Auszahlungstage geändert habe, daß aber der Dollar in seinem inneren Werte unverändert geblieben sei. Wenn der Maßstab als ebenso veränderlich angesehen werde wie der Meßgegenstand, so könne dies zur Folge haben, daß erhebliche Wertschwankungen überhaupt nicht zum Ausdruck kämen, ja überhaupt nicht erkennbar wären, selbst wenn beide Währungen ins Unendliche gefallen wären. Deshalb müsse man von dem Gleichbleiben des inneren Wertes des Dollars ausgehen. Maßgebend sei allein der (innere) Wert des Dollars am Bilanztage, nicht aber der Umstand, daß zufällig dieser innere Wert dem Goldwert entsprochen habe. Es möge sich daher zwar nicht um eine reine Goldsicherung gehandelt haben, wohl aber um eine andere, daneben durchaus mögliche zweite Sicherung. Wenn man in den Beispielen eine Veränderlichkeit des Dollars habe berücksichtigen wollen, habe dies ausdrücklich betont werden müssen, insbesondere auch durch die Zahl der möglichen Fälle.

Diese Ausführungen gehen wieder von dem „inneren Werte“ des Dollars und der tschechoslowakischen Krone aus, für dessen Berücksichtigung es aber, wie bereits oben ausgeführt ist, nach der rechtlich einwandfreien Feststellung des Berufungsgerichts an jeder Unterlage fehlt, da nur die beiden Fremdwährungen zueinander in Beziehung gesetzt worden sind, wenn auch in der Voraussetzung, der innere Wert des Dollars werde unangetastet bleiben. Diese Voraussetzung hat danach nur den Beweggrund für die Wahl des Dollars zum Wertmesser gebildet. Der innere Wert (Goldwert am Bilanzstichtage) ist aber weder als alleiniger noch als weiterer Rechnungsmaßstab neben dem börsemäßigen Dollarkurs eingesetzt worden, weil man eben den Dollar für unerschütterlich und deshalb die Heranziehung des inneren Wertes als Rechnungsmaßstabes (Wertmessers) für überflüssig gehalten hat. Der Umstand, daß man nur die drei Beispiele zur Erläuterung herausgehoben hat, zeigt allerdings, daß man von der Heranziehung eines zweiten Wertmessers abgesehen hat. Aber es fragt sich außerdem, ob der eine dem Vertrage zugrunde liegende Wertmesser der Golddollar oder der an der Börse (Notierung Prag) gehandelte Dollar ist; der Wortlaut des Vertrages spricht für das letzte, ohne daß die sonstigen Umstände etwas anderes ergeben. Danach ist es freilich nicht zu billigen, wenn das Berufungsgericht

sagt, das erste der drei Beispiele, das auch ein etwaiges Steigen des Kronenkurses im Verhältnis zum Dollarkurse berücksichtige, spreche geradezu gegen den Vertragswillen, eine Goldsicherung zu vereinbaren. Denn da die tschechoslowakische Krone nur zu einem bestimmten Dollarkurs in Beziehung gesetzt wird, paßt dieses Beispiel ebenso gut, wenn man hierbei den Golddollar zugrunde legt, wie wenn man vom Börsendollar ausgeht; in jedem der beiden Fälle war ein Steigen des Kronenkurses im Verhältnis zu dem gewählten Wertmesser möglich. Nur für die Hinzuziehung eines weiteren Wertmessers, des Golddollars neben dem Börsendollar oder umgekehrt, fehlt es nach den Beispielen an jedem Anhalt. Deshalb ist es im Ergebnis jedenfalls nicht zu beanstanden, wenn das Berufungsgericht den Börsendollar (Notierung Prag) als den allein vereinbarten Wertmesser ansieht, weil dies dem Wortlaute des Vertrages entspricht und die sonstigen Umstände nichts für die Annahme eines gegenteiligen Parteiwillens ergeben.

III. Das Berufungsgericht prüft schließlich noch, ob der Klageanspruch unter dem rechtlichen Gesichtspunkte der Aufwertung oder als Ausgleichsanspruch (§ 242 BGB.) gerechtfertigt sein könnte. Die Aufwertung lehnt es mit Rücksicht darauf ab, daß sie eine wesentlich stärkere Entwertung voraussetze, als sie der amerikanische Dollar erlitten habe. Das entspricht der Rechtsprechung des Reichsgerichts (vgl. WarnRspr. 1936 Nr. 33; RGZ. Bd. 154 S. 192 letzter Absatz), wird auch von der Revision nicht beanstandet. Den Ausgleichsanspruch hält das Berufungsgericht unter Hinweis auf die Entscheidung in RGZ. Bd. 145 S. 51 für unbegründet, weil ein solcher nur bei gegenseitigen Verträgen gewährt werden könne, bei denen eine Verschiebung des Verhältnisses zwischen Leistung und Gegenleistung einen Ausgleich gebiete. Der Revision ist darin beizustimmen, daß dieser Anspruch einer näheren Erörterung bedurft hätte. Denn der Grund, mit dem das Berufungsgericht ihn ablehnt, ist nicht stichhaltig.

Der auf § 242 BGB. gestützte Ausgleichsanspruch ist in der Rechtsprechung bei gegenseitigen Verträgen dann gewährt worden, wenn sich infolge einer wesentlichen Veränderung der Geschäftsgrundlage bei noch nicht beiderseits abgewickelten Verträgen das Gleichgewicht zwischen Leistung und Gegenleistung so erheblich verschoben hat, daß es als mit Treu und Glauben nicht vereinbar erscheint,

wenn der Zahlungspflichtige den Berechtigten mit einer Gegenleistung abfinden könnte, die dessen Leistung in keiner Weise entspricht. Eine den Ausgleichsanspruch rechtfertigende Gleichgewichtsverschiebung kann auch durch das unerwartete, auf gesetzlichem Eingriff beruhende Absinken einer ausländischen Währung entstehen, wenn diese wegen ihrer vermeintlichen Unererschütterlichkeit von den Vertragsschließenden zum Gegenstande des Vertrages gemacht worden ist (RGZ. Bd. 141 S. 212 [217flg.], Bd. 147 S. 286, Bd. 155 S. 133; RG. in JW. 1937 S. 2832 Nr. 4; RG. in WamRspr. 1934 Nr. 98, 1936 Nr. 33). Die Entscheidung RGZ. Bd. 145 S. 51 (56) lehnt die Ausgleichung bei einem Darlehensanspruch ab, weil hier nur ein Anspruch auf Rückgewähr des gleichen Betrages geltend gemacht werde, der — abgesehen von der Vertragsauslegung — nur nach Aufwertungsgrundsätzen zu behandeln sei, nicht aber ein Anspruch auf die Gegenleistung aus einem gegenseitigen Vertrage. Mag danach auch bei Geschäften auf dem Gebiete des Kapitalverkehrs (Darlehen, Anleihen) ein Ausgleichsanspruch zu versagen sein, so bilden doch die hier in Rede stehenden Zahlungen die vertragliche Gegenleistung für das Ausscheiden des Rechtsvorgängers der Klägerin aus dem Geschäftsunternehmen der Beklagten und für die Überlassung seines Geschäftsanteils an diese; hier steht also dem Zahlungsanspruch eine Sachleistung gegenüber. Wenn auch bisher der Ausgleichsanspruch vorwiegend auf dem Gebiete des Warenverkehrs Anerkennung gefunden hat, so besteht doch keine Veranlassung, ihn auf diesen zu beschränken. Auch bei Verträgen der hier in Rede stehenden Art kann es als eine mit Treu und Glauben nicht zu vereinbarende Unbilligkeit erscheinen, wenn der durch langfristige Abzahlung begünstigte Zahlungspflichtige den Berechtigten infolge unerwarteten Absinkens der dem Vertrage zugrunde liegenden Währung mit einer der Leistung des anderen Teils nicht annähernd entsprechenden geringwertigen Gegenleistung abfinden will. Dem Berufungsgericht mag bei seinem Hinweis auf die genannte Entscheidung der Gedanke vorgeschwebt haben, es handele sich um eine einseitige Geldforderung, die dadurch ausgelöst worden sei, daß der Gesellschafter ohne weiteres mit seinem Tode aus der Gesellschaft ausscheide. Hierbei wird aber übersehen, daß diese Geldforderung ihre Grundlage in dem Gesellschaftsvertrag, also in einem gegenseitigen Vertrage hat und insofern die Gegenleistung für die auf ihm beruhende Überlassung des Gesell-

schaftsanteils an die verbleibenden Gesellschafter bildet. Eine Umwandlung dieser vertraglichen Gegenleistung in eine reine Geldschuld, etwa in eine Darlehensschuld, ist von keiner Seite behauptet worden.

Bedarf hiernach der Klageanspruch aus dem Gesichtspunkte der Ausgleichung noch einer Erörterung, so sind hierbei alle näheren Umstände des Falles, die nach den Grundsätzen von Treu und Glauben im Verkehr für einen gerechten Ausgleich zwischen Leistung und Gegenleistung in Betracht kommen können, aufzuklären, zu prüfen und zu berücksichtigen (vgl. RGZ. Bd. 147 S. 289). Es wird hierbei in erster Reihe auf das Maß ankommen, in dem der Börsendollar infolge seiner Loslösung vom Goldwert an den einzelnen Auszahlungstagen im Verhältnis zum Golddollar entwertet war. Der Umstand, daß die Parteien im Gesellschaftsvertrage Schwankungen der tschechoslowakischen Krone gegenüber dem Börsendollar nach unten oder oben nur bis zu 5 v. H. für unbeachtlich erklärt haben, spricht in gewisser Weise dafür, daß erheblich höhere Schwankungen, soweit sie auf der nicht erwarteten Loslösung des Dollars vom Goldwerte beruhen, als erheblich anzusehen sind. Ferner kann bei der Abwägung auch ins Gewicht fallen, ob, wie die Klägerin behauptet hatte und worauf die Revision hinweist, die in dem Betriebe verbliebenen Gesellschafter seit dem Jahre 1926 ganz außerordentliche Vermögenssteigerungen erfahren und keine Verluste erlitten haben.